

Chemikalienpolitik: Da ist was im Busch

Drei zentrale EU-Verordnungen werden in den kommenden Monaten überarbeitet: REACH und CLP – beide VOs haben bereits mehr als ein Jahrzehnt am Buckel – sowie die jüngere und treibhausrelevante F-Gase-VO.

Die beiden Grundpfeiler des europäischen Chemikalienrechts – die REACH- und CLP-Verordnung – sollen nach über einem Jahrzehnt überarbeitet werden, so auch die F-Gase-Verordnung. Die Vorbereitungsarbeiten für alle drei Rechtsakte sind bereits voll im Gange und werden uns in den kommenden Monaten auf Trab halten.

REACH im Umbruch?

Seit REACH (Verordnung 1907/2006 – [Link](#)) 2006 in Kraft getreten ist, beschäftigt es österreichische und europäische Unternehmen intensiv. Die Stoff-Registrierung, die Pflege der Registrierungsdossiers oder die Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern sind aus dem Alltag eines „REACH-Verantwortlichen“ nicht mehr wegzudenken. Neue Beschränkungen von Rohstoffen sind oftmals große Herausforderungen für betroffene Branchen.

Trotzdem ist die Ideenliste für die Novellierung der REACH-Verordnung prall gefüllt, laufend kommen neue Ideen und Wünsche dazu. So sollte man mit Änderungen bei der Registrierung rechnen, beispielsweise könnten bald bestimmte Polymere zu registrieren sein. Diskutiert werden auch erweiterte Informationsverpflichtungen, um mehr Daten zu Verwendungen, Exposition oder bestimmten Eigenschaften zu sammeln. Strengere Regelungen für die Bewertung von Gemischen sind ebenfalls ein Thema, so wie Adaptierungen rund um das (erweiterte) Sicherheitsdatenblatt.

Besonders spannend macht es die Europäische Kommission rund um ihre Vorstellungen für das künftige Zulassungs- und Beschränkungsregime. Da könnte kein Stein auf dem anderen bleiben, jedenfalls zeichnet sich schon jetzt ab, dass die Kriterien für besonders besorgniserregende Stoffe erweitert werden. Kritisch zu sehen sind Überlegungen, den gefahrenbasierten Beschränkungsansatz zu erweitern. Damit könnten in Zukunft scheuklappenartig und im Eiltempo noch mehr Rohstoffe verboten werden. Die Einführung des Konzepts der „wesentlichen Verwendung“ hat das Potenzial, massiv in den freien Markt einzugreifen.

Zeitplan und Meilensteine

- 4.5. bis 1.6.2021: Öffentliche Konsultation zur einleitenden Folgenabschätzung
- Q1 2021 bis Q1 2022: Durchführung von Studien und Bewertungsphase
- Herbst 2021 bis Herbst 2022: Folgenabschätzung
- Im Laufe 2022: Vorbereitung eines Legislativvorschlags
- Ende 2022: Vorlage eines Legislativvorschlags.

CLP: Abweichung von globaler Harmonisierung?

Die chemikalienrechtliche Kennzeichnung (Verordnung 1272/2008 – [Link](#)) ist wohl das sichtbarste Element der Chemikalienpolitik. Die rot-schwarz-weißen Piktogramme – ob am Waschmittel, Lack oder Kleber – hat jeder schon einmal bemerkt. Hinter dieser Kennzeichnung steckt ein komplexes Einstufungssystem, welches auf einem internationalen Regelwerk, dem Globally Harmonised System (GHS) beruht. Nicht alles in der CLP-Verordnung ist aber global harmonisiert, und mit der bevorstehenden Novelle ist mit weiteren Abweichungen zu rechnen.

Im erwarteten Legislativvorschlag der Europäischen Kommission rechnen wir damit, dass neue Gefahrenkriterien vorgeschlagen werden, die keine Grundlage im GHS haben. Dies werden Kriterien für hormonschädigende Eigenschaften sein. Möglich sind aber auch Kriterien für PBT, vPvB, PMT und vPvM-Eigenschaften. PBT steht für persistent, bioakkumulierend und toxisch; vPvB für sehr persistent und sehr bioakkumulierend; PMT für persistent, mobil und toxisch; vPvM für sehr persistent und sehr mobil. Diese Überlegungen sind nicht unproblematisch, da damit die Europäische Union, die Vorreiterin in der Umsetzung des bestehenden GHS ist, von diesem System abweicht. Dahinter steckt die Spekulation, dass sich andere Wirtschaftsräume – besonders wichtige Handelspartner der EU – freiwillig den EU-Kriterien angleichen werden.

Andere mögliche Änderungen der CLP-Verordnung betreffen z.B. den Prozess der harmonisierten Einstu-

fung, wobei hier mitunter Schnittstellen zum Arbeitnehmerschutzrecht betrachtet werden, oder Überlegungen für eine effektivere Regulierung des Online-Handels. Auch die beiden Notifikationssysteme – das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (CLI), sowie die Gemische-Meldung (PCN) – könnten adaptiert werden. Wünschenswert wäre jedenfalls eine Verbesserung der Datenqualität des CLI, die derzeit nicht ausreichend ist.

Zeitplan und Meilensteine

- 4.5. bis 1.6.2021: Öffentliche Konsultation zur einleitenden Folgenabschätzung
- Sommer 2021: Folgenabschätzung
- Ende 2021: Vorbereitung eines Legislativvorschlags
- Anfang 2022: Vorlage eines Legislativvorschlags.

F-Gase-Regelungen noch strenger?

Die letzte Neufassung der F-Gase-Verordnung (Verordnung 517/2014 – [Link](#)) fand 2015 statt und ist damit noch nicht lange her. Auf internationaler Ebene findet die EU-F-Gase-Verordnung ihre Grundlage im Montrealer Protokoll. Ein wesentliches Element der EU-F-Gase-Verordnung ist ein Quotensystem für teilfluorierte Treibhausgase, dessen Ziel es ist, die Verfügbarkeit solcher Gase am europäischen Markt in den kommenden Jahren massiv zu verringern. Nebst dem Quotensystem enthält die Verordnung beispielsweise Beschränkungen, Verbote, Kennzeichnungspflichten, Berichtspflichten oder Qualifikationsanforderungen für verschiedene Bereiche, wie z.B. Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen oder elektrische Schaltanlagen.

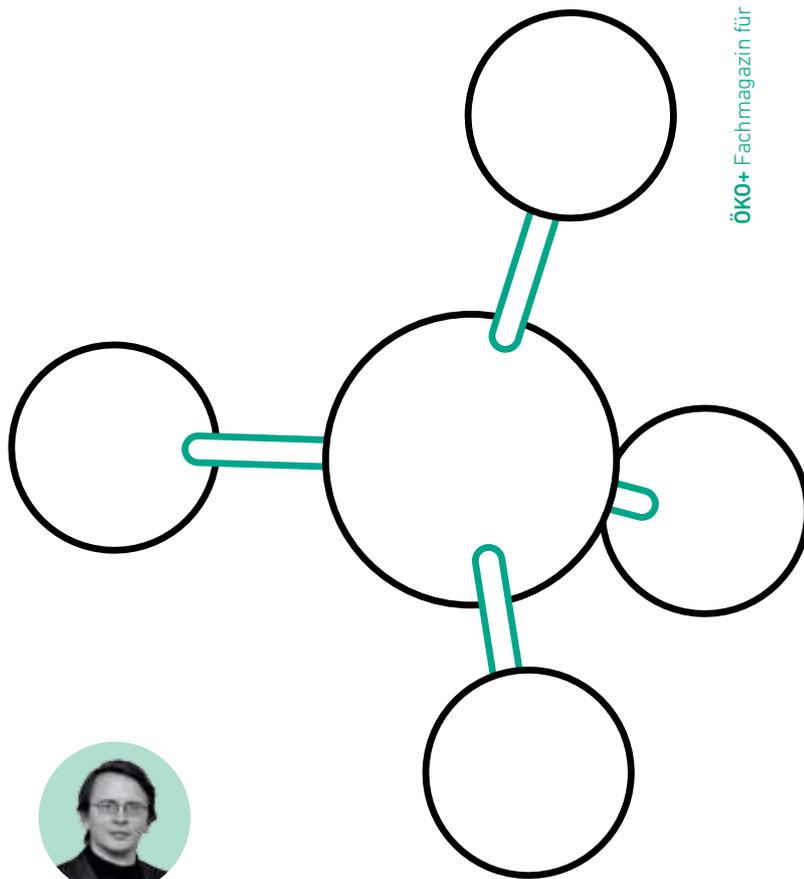
Mitten im laufenden Phase-down des Quotensystems plant die Europäische Kommission jetzt weitere Verschärfungen, mit denen sie die Ziele des European Green Deal und des Montrealer Protokolls unterstützen möchte. Auch sollen die Implementierung derzeitiger Regelungen, die Inspektionen und der Vollzug verbessert werden. Letzteres ist zweifelsfrei sinnvoll, wobei andere Verschärfungen sogar kontraproduktiv sein könnten, da man in einigen Sektoren an die technische Machbarkeit gelangt ist und oftmals die Sicherheit der Anlagen mit alternativen Kühlmitteln, die z.T. giftig (z.B. Ammoniak) oder hochentzündbar sind (z.B. Propan), nicht mehr so einfach gewährleistet werden kann. Aber auch die Energieeffizienz leidet bei den neuen Anlagen, und der CO₂-Fußabdruck vergrößert sich so.

Zeitplan und Meilensteine

- 29.6. bis 7.9.2020: Öffentliche Konsultation zur einleitenden Folgenabschätzung
- Im Laufe 2021: Durchführung einer Studie, Bewertungsphase und Stakeholder-Konsultation
- Ende 2021: Vorlage eines Legislativvorschlags und einer Folgenabschätzung. ●

WKÖ mitten im Geschehen

Eine EU-Verordnung wird nicht über Nacht geändert. In den Monaten davor wird bewertet, konsultiert und hart verhandelt. Für jeden Rechtsakt sind diese Prozesse etwas anders. Es bedarf sehr viel Vorbereitung, Expertise und Fingerspitzengefühl, um vorne dabei sein zu können. Die WKÖ verfügt nebst dem zusätzlich über ein wertvolles EU-Netzwerk. So kann das Fachwissen unserer Branchenexperten bestmöglich den relevanten Entscheidungsträgern nähergebracht werden. SMEUnited war stets ein verlässlicher Partner der WKÖ, so auch in der Chemie. Dessen Generalsekretärin Véronique Willems berät als Mitglied des High-Level-Roundtable zur Europäischen Chemikalienstrategie die Europäische Kommission über die Zukunft unserer Chemikalienpolitik. Die WKÖ unterstützt sie dabei tatkräftig. Auch die laufende Überarbeitung des EU-Chemikalienrechts ist dort ein zentrales Thema.



[Dr. Marko Sušnik \(WKÖ\)](#)
marko.susnik@wko.at